

Drucksache Nr.: 220/2019/1

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 2**

Az.: 230UL

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	03.09.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	24.10.2019	Ö	zur Information
Stadtrat	29.10.2019	Ö	zur Information

**Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes
gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf**

Antrag:

Der Stadtrat nimmt den bevorstehenden Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, Gemarkung „Bei der Alten Kirche“, gemäß Antrag der Direktion Landesarchäologie innerhalb der GDKE Rheinland-Pfalz vom 15. 4. 2019 zur Kenntnis.

Begründung:

Das Areal grenzt im Osten an das Eigentum der Fa. Bauscher im Gewerbegebiet Altenschemel. Diese hat die Fläche erworben mit dem Ziel, den Betrieb mittelfristig in diese Richtung zu erweitern.

Die Fläche ist seit 1963 als Standort der Kirchenwüstung St. Georg bekannt, die zusammen mit dem Ort Spiradorph seit 774 urkundlich erwähnt ist. Die Kirche konnte als rechteckige Erhebung im Wiesengelände zwischen Speyerbach und K8 festgestellt werden (Flst. 9916/1). Sie wurde 2005 als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz gestellt. Die Ausweitung des Gewerbegebietes Altenschemel führte 2004 zu einer Grabungskampagne, die umfangreiche Siedlungsspuren einer früh- bis hochmittelalterlichen Bebauung rund um die Kirche zutage brachte. Das Grabungsareal beschränkte sich dabei auf den Großteil des Flst. 9915/14. Am 11. und 12. 4. 2019 wurde auf dem angrenzenden Flst. 9915/15 eine Sondage durchgeführt, die die Ausweitung der Befunde auf dieses Gelände bestätigte. Diese Untersuchungen konnten erneut aufzeigen, dass die Befunde schon wenige Zentimeter unter der modernen Oberfläche aufzufinden sind.

Aufgrund der früh- bis hochmittelalterlichen Vergangenheit der Siedlung Lachen-Speyerdorf ist die Befunddichte des Bodens äußerst hoch, und es ist demnach mit einer Vielzahl archäologischer Funde und Befunde – auch auf den Nachbargrundstücken – zu rechnen. Dies lässt sich deutlich aus der Konzentration der untersuchten Holzreste an der Westseite des ausgegrabenen Gebietes ermitteln. Derartige Funde, wie sie hier durch die Feuchtbodenerhaltung konserviert sind, sind äußerst selten und besonders schützenswert. Die Situation gewinnt dadurch noch an Bedeutung, dass die Siedlung weit außerhalb des eigentlichen Ortskernes liegt.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge der geplanten Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, hat die Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer gem. § 25 Abs. 1 Satz 5 DSchG die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets beantragt.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke innerhalb der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf:

Fl.St. Nr. 11393/1, 11394/1, 11395/1, 11396 - 11411, 10055/29, 9906/2, 9915/11, 9915/12, 9915/13, 9915/14, 9915/15, 9916/1, 9918/26, 9918/28, 9918/29, 9918/30, 9918/31, 9918/33, 9918/34, 9918/35, 9918/36, 9918/37, 9918/39, 9918/40, 9918/41, 9918/42, 9918/43, 9918/44, 9918/45, 9910/4, 9910/5, 9910 /6.

Herr Hissnauer von der Direktion Landesarchäologie Speyer nimmt an der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr vom 24.10.2019 teil und Stellung zum weiteren Vorgehen.

Der Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf wird zur Sitzung eingeladen.

Neustadt an der Weinstraße, 01.10.2019

Oberbürgermeister